

## **§1 Name, Sitz der Vereinigung, Geschäftsjahr, Registrierung**

1. Die Vereinigung heißt: „Sport- und Freizeitclub Berlin – Friedrichshain e.V.“ (nachstehend Verein genannt).
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg.

## **§2 Charakter, Ziel und Tätigkeit des Vereins**

1. Der Verein betrachtet sich als Organisator sportlicher Freizeitbeschäftigung und Koordinator aller sportlich interessierten Freizeitinteressen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Körperkultur, Freizeitsport und die Koordination der dazu erforderlichen Maßnahmen z.B. in den Abteilungen Fußball, Gymnastik und Gesundheitssport für alle Altersgruppen. Neben dem Sport soll eine sozialpädagogische Erziehung vor allem im Kinder- und Jugendbereich durchgeführt werden, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Breitensport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Sports im regelmäßigen Trainingsbetrieb in den Abteilungen Fußball, Gymnastik und Gesundheitssport sowie in der Teilnahme an Wettkämpfen in der Abteilung Fußball. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Breitensport wird gewährleistet. Der Verein erkennt die Satzung des DFB, NOFB und BFV an.

## **§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der die Satzung des Vereins anerkennt und einen entsprechenden Antrag zur Aufnahme dem Vorstand einreicht.
2. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen zur Antragstellung der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme im Verein wird der anteilige Jahresbeitrag fällig.
5. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand. Die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
6. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei Verstößen gegen die Satzung oder bei einem Verhalten, das dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügt. Ebenfalls können Mitglieder, die unbegründet mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags im Rückstand sind, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung der Revisionskommission.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes volljährige Mitglied, das länger als ein Jahr im Verein ist, kann in den Vorstand gewählt werden.
2. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
3. Jedes Mitglied hat das Ansehen und das Eigentum des Vereins vor Schaden zu bewahren.

## **§6 Struktur des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
  - a. Der Vorstand informiert alle Mitglieder schriftlich 10 Tage vorher, mit Aushang der Tagesordnung, über den jeweiligen Termin einer Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung findet 2x jährlich statt. Die Erste bis zum 01.06. und die Zweite bis zum 01.12. eines jeden Jahres.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, Satzungsänderungen und vorgezogene Wahlen durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder sich dafür aussprechen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vereins unterzeichnet wird. Der jeweilige Protokollant wird vom Vorstand bestimmt.

## **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem 1. Stellvertreter
  - c. dem Hauptkassierer
  - d. dem Jugendleiter
  - e. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit

Der 1. Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden in allen Fragen, der Hauptkassierer ist verantwortlich für die Buchführung und Rechnungslegung des Vereins. Der Jugendleiter organisiert den Trainings- und Spielbetrieb sowie Mitglieder- und Trainersuche für den Jugendbereich. Der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit sowie für die Sponsorsuche. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind allein vertretungsberechtigt, der Hauptkassierer, der Jugendleiter und der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit nur gemeinsam mit einem Vorsitzenden.

2. Der Vorstand wird zweijährlich gewählt. Die Mitglieder, die für den entsprechenden Vorstandsposten kandidieren, müssen ihre Bewerbung spätestens 5 Wochen vor der

Wahl bei der Wahlkommission abgeben. Die Bewerbung wird für alle Mitglieder sichtbar mit Foto ausgestellt. Die Wahl findet nach der Entlastung des alten Vorstandes statt. Das Mitglied mit den meisten Stimmen gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## **§9 Der Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer koordiniert und leitet im Auftrag des Vorstandes den Verein.
2. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand für seine Handlungen verantwortlich.
3. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt, dessen Rechte und Pflichten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§10 Die Finanzierung**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch: Mitgliedsbeiträge, Sponsoren und staatliche Zuschüsse.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.
3. Mitgliedsbeiträge werden monatlich am jeweiligen Ersten fällig. Mitgliedsbeiträge sind bringepflichtig. Bei Austritt aus dem Verein wird der gesamte restliche Jahresbeitrag fällig.

## **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit eingeleitet werden. Dazu ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Nachwuchses im Freizeitsport.

## **§12 Schlussbestimmung**

Sollten Regelungen dieser Satzung gegen Rechtsvorschriften verstoßen, wird dadurch nicht die Satzung als Ganzes betroffen. Anstelle der unwirksamen Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung in Kraft treten, die dem Zweck der Vereinigung am ehesten entspricht. Diese Satzung basiert auf der am 03.12.1999 beschlossenen Satzung und wurde auf der Mitgliederversammlung am 03.05.2011 gemäß Protokoll geändert.